

RdW

Schriftenreihe

DAS RECHT DER WIRTSCHAFT

HANDSCHUG

■ Fluggastrechte

Ratgeber für Flugpassagiere

3. Auflage

Das Wichtigste:

- Rechtliche Grundlagen
- Versicherungsrechtliche Bezüge
- Pandemie

 BOORBERG

Fluggastrechte

Ratgeber für Flugpassagiere

Stephan Handschug
Rechtsanwalt

3., vollständig überarbeitete Auflage, 2024

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

3. Auflage, 2024

ISBN 978-3-415-07532-0

E-PDF ISBN 978-3-415-07533-7

© 2018 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Schriftenreihe >DAS RECHT DER WIRTSCHAFT< (RdW) ist Teil des gleichnamigen Sammelwerks, einer Kombination aus Buch und Zeitschrift.

Verantwortlich: Carola Moser, B.A.

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharnstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Gesamtherstellung: Laupp & Göbel GmbH | Robert-Bosch-Str. 42 | 72810 Gomaringen

Vorwort zur 3. Auflage

Kaum mehr als zwei Jahre sind vergangen, seitdem die 2. Auflage der „Fluggastrechte“ im Jahr 2021 erschienen ist. Gleichwohl besteht schon jetzt, im Spätsommer 2023, das Bedürfnis, ja sogar die Notwendigkeit einer 3. Auflage. Dies hat zwei Gründe: Erstens sind in den letzten zwei Jahren einige höchstrichterliche Entscheidungen sowohl des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) als auch des für die Fluggastrechte zuständigen X. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs ergangen, die zu einer Klärung einiger der in den ersten beiden Auflagen als noch „offen“ geschilderten Rechtsfragen geführt haben. Diese habe ich nun in die 3. Auflage eingearbeitet. Zweitens ist das Erfordernis einer Aktualisierung des Kapitels über die reiserechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie und der mittlerweile in diesem Zusammenhang ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung geschuldet. Nach wie vor werde ich im Rahmen meiner anwaltlichen Tätigkeit mit Rechtsfragen konfrontiert, die ihre Ursache in der Pandemie und gleichzeitig Bezüge zum Reiserecht im Allgemeinen und den Fluggastrechten im Besonderen haben. Dies beginnt mit der Frage, ob Reisenden ein Recht auf kostenlose Stornierung der von ihnen gebuchten Flüge zusteht, ob die Fluggesellschaften umgekehrt von den Reisenden gebuchte Flüge entschädigungslos stornieren können oder ob Luftfahrtunternehmen ihre Kunden im Fall der – coronabedingten – Annullierung von Flügen auf die Möglichkeit einer (kostenlosen) Umbuchung verweisen dürfen, ohne ihnen gleichzeitig das Recht auf Erstattung der Flugkosten einzuräumen. Aufgrund der erheblichen Praxisrelevanz habe ich diesem Themenkomplex erneut ein eigenes Kapitel gewidmet.

Am Ende dieses kleinen Vorwortes möchte ich es erneut nicht versäumen, meiner wundervollen Frau Beliz für ihre allgegenwärtige Unterstützung und meinen von mir über alles geliebten Töchtern Anne und Marie zu danken.

Detmold, im Oktober 2023

Stephan Handschug

Inhalt

Vorwort zur 3. Auflage	5
Abkürzungen	12
1. Teil: Rechtliche Grundlagen	17
A. Einführung	17
B. §§ 651 a ff. BGB	17
I. Pauschalreise	19
II. Reisender	21
III. Reiseveranstalter	23
IV. Gewährleistungsrechte gegenüber dem Reiseveranstalter bei Flugverspätung, Flugannullierung, Änderung der Flugzeit etc.	25
1. Abhilfe (§ 651 k BGB) und Mängelanzeige (§ 651 o BGB)	26
2. Minderung	30
3. Schadensersatz	36
a) § 651 n Abs.1 BGB	37
b) § 651 n Abs.2 BGB	39
4. Kündigung	43
V. Die Ausschlussfrist gem. § 651 g Abs.1 BGB a.F.	47
VI. Verjährung, § 651 j BGB	49
VII. Anrechnung bei Anspruchskonkurrenz	50
VIII. Die Informationspflichten des Reiseveranstalters (§ 651 d BGB) und des Reisevermittlers (§ 651 v Abs. 1 BGB)	51
IX. Insolvenzsicherung	51
X. Die §§ 651 a BGB ff. als halbzwingendes Recht (§ 651 p BGB)	53
XI. Prozessuales	53
C. Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- gäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verord- nung (EWG) Nr. 295/91 (Fluggastrechte-VO)	55
I. Einführung	55
II. Rechtliche Grundlagen	57
1. Anwendungsbereich, Art. 3 FluggastrechteVO	57
2. Parteien	62

a) Fluggast	62
b) Das ausführende Luftfahrtunternehmen	63
3. Ansprüche der Fluggäste	66
a) Nichtbeförderung, Art. 4 FluggastrechteVO	66
aa) Definition	66
bb) Rechtsfolgen	69
b) Flugannullierung, Art. 5 FluggastrechteVO	76
aa) Definition	76
bb) Rechtsfolgen	78
c) Keine Ansprüche auf Ausgleichszahlung bei „außergewöhnlichen Umständen“, Art. 5 Abs. 3 FluggastrechteVO	79
c) Flugverspätung, Art. 6 FluggastrechteVO	93
aa) Definition	93
bb) Rechtsfolgen	96
d) Downgrading, Art. 10 Abs. 2 FluggastrechteVO	96
aa) Definition	96
bb) Rechtsfolgen	97
4. Verjährung	98
5. Weiter gehender Schadensersatz, Art. 12 Abs. 1, Satz 1 FluggastrechteVO	99
a) Immaterielle Schäden	99
b) Anwaltskosten	99
6. Anspruchskonkurrenz, Art. 12 Abs. 1, Satz 2 Fluggast- rechteVO	100
7. Verpflichtung zur Information der Fluggäste über ihre Rechte, Art. 14 FluggastrechteVO	104
8. Ausschluss der Rechtsbeschränkung, Art. 15 Fluggast- rechteVO	105
III. Prozessuales	105
1. Schlichtung	106
2. Rechtsstreit	106
3. Beschwerdestelle, Art. 16 FluggastrechteVO	108
D. Das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vor- schriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28.05.1999, Montrealer Übereinkommen (MÜ)	108
I. Einführung	108
II. Anwendungsbereich	109
III. Personenschäden	109
IV. Gepäckschäden	115
V. Verspätungsschäden, Art. 19 MÜ	117

VI.	Ausschlussfrist, Art. 35 MÜ	119
VII.	Die Sperrwirkung des Art. 29 MÜ	119
VIII.	Zwingendes Recht, Art. 26 MÜ	121
IX.	Prozessuales	121
2. Teil:	Versicherungsrechtliche Bezüge – Reiseversicherungen	122
A.	Einführung	122
B.	Beratungs- und Informationspflichten des Versicherers	122
C.	Die einzelnen Versicherungen	123
I.	Reiserücktrittsversicherung	123
1.	Hinweis- bzw. Unterrichtungspflicht des Reiseveranstalters	123
2.	Versicherungsumfang	124
3.	Versicherungsfall	124
II.	Reiseabbruchversicherung	126
1.	Abgrenzung zur Reiserücktrittsversicherung	126
2.	Versicherungsumfang	126
3.	Versicherungsfall	126
III.	Auslandsreisekrankenversicherung	127
1.	Hinweispflicht des Reiseveranstalters?	127
2.	Versicherungsumfang	127
3.	Subsidiarität	127
4.	Versicherungsfall	127
IV.	Reisegepäckversicherung	128
1.	Versicherungsumfang	128
2.	Versicherungsfall	129
3.	Obliegenheitsverletzungen und grobe Fahrlässigkeit	129
3. Teil:	Reiserechtliche Auswirkungen der Corona-Pandemie	130
A.	Einführung	130
B.	Auswirkungen auf Pauschalreisen	130
I.	Rücktritt vom Reisevertrag	130
1.	Der Grundsatz	130
2.	Die Ausnahme	130
3.	Erstattung durch Gutscheine	135
II.	Schadensersatz	136
III.	Leistungsänderungen des Reiseveranstalters und Minderung	137
1.	Wesentliche und unwesentliche Modifikationen des Reisevertrages	137
2.	Minderung des Reisepreises	138

IV.	Probleme bei der Rückbeförderung	139
C.	Auswirkungen auf individuelle Flugbuchungen	139
I.	Ausgleichsanspruch des Fluggastes gem. Art. 7 Abs. 1 FluggastrechteVO	139
	1. Annullierung	140
	2. Nichtbeförderung	141
II.	Anspruch des Fluggastes auf Erstattung oder anderweitige Beförderung gem. Art. 8 FluggastrechteVO	142
	1. Anspruch auf anderweitige Beförderung	142
	2. Anspruch auf Erstattung der Flugkosten	143
III.	Anspruch des Luftfahrtunternehmens auf die Flugkosten	143
Anhang I: Rechtsgrundlagen		145
A.	Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (FluggastrechteVO)	145
B.	Montrealer Übereinkommen (Teilauszug)	157
Anhang II: Muster		165
A.	Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs	165
B.	Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei Verträgen über Gastschulaufenthalte nach § 651u des Bürgerlichen Gesetzbuchs	166
C.	Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651c des Bürgerlichen Gesetzbuchs	168
D.	Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen ein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Vertrag geschlossen hat, und die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt	170
E.	Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen ein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Vertrag geschlossen hat, und die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt	171
F.	Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen kein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Vertrag geschlossen hat, und die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt	172
G.	Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen kein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Vertrag	

geschlossen hat, und die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt	173
H. Sicherungsschein	174
Literaturverzeichnis	175
Sachregister	177

Abkürzungen

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBE	Entscheidungssammlung zum AGB-Gesetz
AGBG	Gesetz zur Regelung der AGB
AllgM	Allgemeine Meinung
AnwK-AGB	Anwaltkommentar AGB R, Niebling (Herausgeber), 2. Auflage 2015
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BeckOGK	beck-online.GROSSKOMMENTAR
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
Beschl. v.	Beschluss vom
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-InfoV	BGB-Informationspflichten-Verordnung (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht)
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I (Jahr und Seite)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen (Band und Seite)
BT	Bundestags-Drucksache (Wahlperiode und Nummer)
bzw.	beziehungsweise
cic	culpa in contrahendo
ders.	derselbe
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGV	EG-Vertrag
Einf. v.	Einführung vor
ELFAA	European Low Fares Airline Association

ELR	European Law Reporter (Jahr und Seite)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
eurv	Zeitschrift für Europäisches Unternehmens- und Verbraucherrecht (Jahr und Seite)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Jahr und Seite)
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Jahr und Seite)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Jahr und Seite)
f.	folgende Seite
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	folgende Seiten
FluggastrechteVO	1. Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
ggfs.	gegebenenfalls
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union (Jahr und Seite)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
i. Erg.	im Ergebnis
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IATA	International Air Transport Association
JR	Juristische Rundschau (Jahr und Seite)
JuS	Juristische Schulung – Zeitschrift für Studium und Referendariat (Jahr und Seite)
JZ	Juristenzeitung (Jahr und Seite)
KG	Kammergericht Berlin
LG	Landgericht

LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m. Anm.	mit Anmerkung
m. E.	meines Erachtens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Jahr und Seite)
MontÜG	Gesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und zur Durchführung der Versicherungspflicht zur Deckung der Haftung für Güterschäden nach der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 (Montrealer-Übereinkommen-Durchführungsgesetz – MontÜG)
MÜ	Montrealer Übereinkommen
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)
NJ	Neue Justiz (Jahr und Seite)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report (Jahr und Seite)
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (Jahr und Seite)
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report: Zivilrechtsprechung der Oberlandesgerichte
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen (Jahr und Seite)
RdW	Das Recht der Wirtschaft (Beitragsnummer und Jahr)
ReiseRÄndG	Drittes Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften
RRa	Reiserecht aktuell (Jahr und Seite)
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SGB V	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477)
st.Rspr.	ständige Rechtsprechung
str.	strittig
SZR	Sonderziehungsrechte
TranspR	Zeitschrift für das gesamte Recht der Güterbeförderung, Spedition, Versicherung des Transports, Personenbeförderung und der Reiseveranstaltung (Jahr und Seite)
Tz.	Textziffer
Urt. v.	Urteil vom
VbR	Zeitschrift für Verbraucherrecht (Jahr und Seite)
VersR	Versicherungsrecht (Jahr und Seite)

VersVermV	Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung
vgl.	vergleiche
Vorb. v.	Vorbemerkung von
VuR	Verbraucher und Recht (Jahr und Seite)
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VVG-InfoV	Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen
WA	Warschauer Abkommen
zfs	Zeitschrift für Schadensrecht (Jahr und Seite)
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht (Jahr und Seite)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVP	Zeitschrift für Verbraucherpolitik (Jahr und Seite)

1. Teil: Rechtliche Grundlagen

A. Einführung

Schon der Begriff „*Fluggastrechte*“ macht deutlich, dass sich diese Abhandlung im Kern mit der Problematik befasst, welche **Ansprüche** den Fluggästen in Fällen zustehen, in denen die Luftbeförderung entweder gar nicht oder nicht wie gewünscht durchgeführt wird. Diese Ansprüche sind nicht in einem einzigen Gesetz geregelt. Zu Recht hat Tonner das Luftbeförderungsrecht als „*Mehr-Ebenen-Recht*“ bezeichnet;¹ Maßgeblich sind auf globaler Ebene das Montrealer Übereinkommen (MÜ), auf europäischer Ebene in erster Linie die Fluggastrechte-Verordnung (VO(EG) Nr. 261/2004 – FluggastrechteVO) und auf nationaler Ebene das im Bürgerlichen Gesetzbuch kodifizierte Zivilrecht² sowie das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als zentrale Rechtsquelle des Luftfahrtrechts in Deutschland.

B. §§ 651 a ff. BGB

Fluggastrechte stehen jedem Flugreisenden zu, und zwar unabhängig davon, ob die zu befördernde Person ihren Flug direkt bei dem Luftfahrtunternehmen oder als Pauschalreise – sei es direkt beim Reiseveranstalter oder über ein Reisebüro – gebucht hat.

Die §§ 651 a ff. BGB befassen sich mit dem zuletzt genannten Fall. Sie finden immer dann Anwendung, wenn Reisende ihre Reisen nicht individuell durchführen, indem sie alle nötigen Verträge mit Bahn, Fluggesellschaften, Hotels usw. selbst abschließen, sondern ein ganzes Paket von Leistungen (Beförderung, Unterkunft, Verpflegung) zu einem Pauschalpreis buchen. Dementsprechend enthält § 651 a BGB die vertragstypischen Pflichten beim Pauschalreisevertrag und verpflichtet in § 651 a Abs. 1, Satz 1 BGB den Reiseveranstalter, dem Reisenden eine **Pauschalreise** zu verschaffen; im Gegenzug ist der Reisende gem. § 651 a Abs. 1, Satz 2 BGB verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

Die §§ 651 a ff. BGB sind mit Wirkung zum 01. 10. 1979 in Kraft getreten³ und wurden umfassend durch das dritte Gesetz zur Änderung reise-

1 Tonner, VuR 2011, 203.

2 Zur Abgrenzung zwischen Zivil-, Straf- und Öffentlichem Recht vgl. Medicus, Allgemeiner Teil des BGB, 10. Auflage 2010, Rz. 1 ff.; Brox, Allgemeiner Teil des BGB, 29. Auflage 2005, Rz. 10 ff.

3 Die damalige sozialliberale Bundesregierung unter Bundeskanzler Helmut Schmidt legte schon im Jahr 1976 einen umfangreichen Gesetzentwurf für ein eigenes Reisevertragsgesetz außerhalb des BGB vor. Der Bundesrat rügte jedoch den Umfang des Entwurfs und ver-

rechtlicher Vorschriften vom 17. 07. 2017 reformiert,⁴ das mit Wirkung zum 01. 07. 2018 in Kraft getreten ist.⁵

Im Zuge dessen wurde § 651 a BGB auf Grund der Pauschalreise-Richtlinie vom 25. 11. 2015 vollständig überarbeitet und neu gefasst. Anstatt wie bislang 13 Vorschriften beinhaltet das in „*Pauschalreiserecht*“ umbenannte Reisevertragsrecht nunmehr 25 Normen. Zeitlich finden die §§ 651 a BGB n. F. auf alle Verträge Anwendung, die nach dem 30. 06. 2018 geschlossen wurden; für auf die vor dem 01. 07. 2018 geschlossenen Verträge sind die §§ 651 a bis 651 m BGB a. F. einschlägig;⁶ § 651 a BGB lautet wie folgt:

- (1) Durch den Pauschalreisevertrag wird der Unternehmer (Reiseveranstalter) verpflichtet, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.
- (2) Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise. Eine Pauschalreise liegt auch dann vor, wenn
 1. die von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Auswahl zusammengestellt wurden oder
 2. der Reiseveranstalter dem Reisenden in dem Vertrag das Recht einräumt, die Auswahl der Reiseleistungen aus seinem Angebot nach Vertragsschluss zu treffen.
- (3) Reiseleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. die Beförderung von Personen,
 2. die Beherbergung, außer wenn sie Wohnzwecken dient,
 3. die Vermietung

[Fortsetzung Fußnote 3]

langte die Eingliederung ins BGB. Auf diese Weise wurden die § 651 a – 651 j BGB ins BGB implementiert. Mit Wirkung zum 01. 11. 1994 wurden diese Regelungen teilweise geändert und durch eine Sicherung für den Reisenden ergänzt. Am 23. 11. 1994 trat sodann noch die Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern hinzu. Im Jahr 2001 wurden die Vorschriften um § 651 l BGB ergänzt, der Sondervorschriften für einen mindestens drei Monate andauernden Gastschulafenthalt enthielt.

4 Vgl. hierzu ausführlich Führich, Das neue Pauschalreiserecht, NJW 2017, 2945 ff.; Paulus, JuS 2018, 647; Emig, NJ 2018, 265; Sonntag, VersR 2018, 967; Tonner, MDR 2018, 305.

5 BGBI. I 2017 S. 2394; die Reform hat auch zu einer Änderung der bisherigen Paragraphen geführt. Im Text werden die Vorschriften in der aktuellen Gesetzesfassung zitiert.

6 Vgl. Art. 229 § 42 EGBGB.

- a) von vierrädri gen Kraftfahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522) geändert worden ist, und
 - b) von Krafträdern der Fahrerlaubnisklasse A gemäß § 6 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Mai 2017 (BGBl. I S. 1282) geändert worden ist,
4. jede touristische Leistung, die nicht Reiseleistung im Sinne der Nummern 1 bis 3 ist.
- Nicht als Reiseleistungen nach Satz 1 gelten Reiseleistungen, die wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind.
- (4) Keine Pauschalreise liegt vor, wenn nur eine Art von Reiseleistung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 mit einer oder mehreren touristischen Leistungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 zusammengestellt wird und die touristischen Leistungen
1. keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen und weder ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellen noch als solches beworben werden oder
 2. erst nach Beginn der Erbringung einer Reiseleistung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ausgewählt und vereinbart werden.
- Touristische Leistungen machen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung aus, wenn auf sie weniger als 25 Prozent des Gesamtwertes entfallen.
- (5) Die Vorschriften über Pauschalreiseverträge gelten nicht für Verträge über Reisen, die
1. nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden,
 2. weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt oder
 3. auf der Grundlage eines Rahmenvertrags für die Organisation von Geschäftsreisen mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für dessen unternehmerische Zwecke geschlossen werden.

I. Pauschalreise

Die Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise definiert § 651 a Abs. 2 BGB als Pau-